

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

womit

in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersezung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Jedes Anordnungs- und Verwaltungsrecht der zwischenstaatlichen Liquidierungsorganisationen wird im Hinblick auf den Staatsvertrag von St. Germain als erloschen erklärt.

§ 2.

(1) Die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidierung ist eine innere österreichische Angelegenheit.

(2) Die Staatsregierung wird in geeigneter Weise vorsehen, daß jedem Staatsamte seinem Wirkungskreis nächstverwandte Geschäfte übertragen und die Geschäfte der liquidierenden militärischen Stellen, soweit sie hiernach nicht an andere Staatsämter übergehen, dem Staatsamte für Finanzen unterstellt werden.

(3) Die Nationalversammlung übt eine angemessene parlamentarische Kontrolle der gesamten Liquidierung durch zwei durch Wahl bestimmte Mitglieder aus.

§ 3.

Abmachungen mit einzelnen Staaten, zu denen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, oder mit der Gesamtheit dieser

543 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Staaten über Auseinandersetzungen im Sinne des Staatsvertrages von St. Germain sind zulässig, falls sie mit § 1 und 2 nicht in Widerspruch stehen.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekanntmachung in Kraft; es gilt unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain und unbeschadet der Befugnisse der in ihm vorgesehenen Biedergutmachungskommission.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Staatsregierung beauftragt.

543 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

Erläuterungen.

Die bisherige Organisation des Liquidierungswesens, das heißt in der Hauptsache der Erfassung Bewertung und Verteilung der Aktiven und Passiven der österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates war auf Voraussetzungen aufgebaut, die durch den Staatsvertrag von St. Germain hinfällig geworden sind, und zwar auf der Voraussetzung erstens einer einheitlichen Liquidierungsmasse und zweitens der Befugnis der Nationalstaaten, auf Grund einer bloß unter ihnen getroffenen Vereinbarung über diese Masse disponieren zu können. Der Staatsvertrag von St. Germain hat an die Stelle dieser Grundsätze, welche auch in Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, ihren Niederschlag gefunden hatten, in vielfacher Beziehung, insbesondere hinsichtlich der Aktiven das Territorialprinzip, hinsichtlich der Passiven großenteils die Taktik der Rechtsnachfolge der Republik Österreich und ferner in sehr wesentlichen Belangen eine Art Suprematie der Wiedergutmachungskommission gelegt. Infolgedessen sind die Grundlagen der geltenden Organisation weggefallen, eine Tatsache, der sich auch die übrigen Nationalstaaten, wie die einschlägigen Verhandlungen und Beschlüsse der Internationalen Liquidierungskommission und der Gesandtenkonferenz zeigen, keineswegs verschließen. Vor allem ist künftig kein Raum mehr für Einrichtungen, welche, wie es bei den für einzelne liquidierende Stellen eingesetzten Bevollmächtigtenkollegien der Fall war, hinsichtlich der betreffenden Ressorts unmittelbare Anordnungen getroffen haben und vor allem auf die Personal- und Sachgüttergabe (Geburung mit dem Aktivermögen) als vorgesetzte Stelle Einfluß nahmen.

Ein zweiter Umstand von großer Wichtigkeit, der zur Änderung des bisherigen Liquidierungswesens drängt, ist der, daß die für die Liquidierung in Anspruch genommenen Mittel erschöpft und nur mehr österreichische Mittel verfügbar sind. Österreich ist also genötigt, die Liquidierung für seinen Bereich selbst in die Hand zu nehmen und für diesen Bereich auszusprechen, daß es keine Anordnungs- und Verwaltungsrecht zwischenstaatlicher Organisationen mehr anerkennt. Diesen Weg, den uns Tatbestände vorzeichnen, auf deren Eintritt wir keinen bestimmenden Einfluß zu nehmen vermochten, können wir um so leichter betreten, als auch die übrigen Nationalstaaten ausnahmslos ohnehin schon die Absicht kundgegeben haben, den bestehenden Liquidierungsaapparat außer Funktion zu setzen.

Es versteht sich von selbst, daß mit der Überleitung der Liquidierungstätigkeit in die innerstaatliche Verwaltung nicht jede Notwendigkeit internationaler Regelung einzelner Fragen wegfällt. Nicht allein die der Reparationskommission hinsichtlich der Aktiven und vor allem hinsichtlich der Passiven zugewiesenen Kompetenzen sowie die jedensfalls zu regelnden Beziehungen zu Ungarn, sondern auch die nach mehreren Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain zwischenstaatlich zu behandelnden Gegenstände, welche teilweise mit dem Liquidierungswesen zusammenhängen, bilden Belege für die Möglichkeit, auch künftighin Auseinandersetzungen von Staat zu Staat zu pflegen. Wenngleich also hiernach gewiß weder Einzelverhandlungen noch auch neue zwischenstaatliche Einrichtungen als ausgeschlossen gelten sollen, so sind wir doch anderseits befugt, in Zukunft nur solche Abmachungen und Einrichtungen zuzulassen, welche uns — unbeschadet der uns durch den Vertrag von St. Germain aufgelegten Verpflichtungen — die Wahrung der Rechte verbürgen, welche wir nach diesem Vertrag genießen. Es kommt somit wesentlich darauf an, daß wir uns im Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages von Beengungen unserer Territorialhöhe frei machen und etwaige neue Vereinbarungen bloß insofern abschließen, als es hiermit verträglich ist.

Diesen Erwägungen entspringen die §§ 1, 3 und 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes.

543 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Wenn § 2 des Gesetzentwurfes die Übernahme der Liquidierung in österreichische Verwaltung und die Aufteilung von Agenden auf die je nach dem Gegenstande nächsterberufenen Staatsämter vor sieht, so entspricht dies nicht bloß den allgemeinen Leitsätzen der nunmehr durchzuführenden Reform und dem Umstand, daß es nicht angeht, gemeinsame Einrichtungen mit ausschließlich österreichischen Geldmitteln zu bestreiten, eine Geneigtheit der anderen Nationalstaaten zu Beitrag leistungen aber nicht besteht, sondern auch den Grundsätzen der Betriebsökonomie, die es verlangen, daß gleichartige oder verwandte Aufgaben nach Tatsächlichkeit einheitlich zusammengefaßt werden. Demgemäß wird ein beträchtlicher Teil der bisher in den liquidierenden militärischen Stellen bearbeiteten Angelegenheiten vom Zeitpunkte der Übernahme durch Österreich angefangen, der Natur des Liquidierungsgeschäftes entsprechend, dem Staatsamt der Finanzen zu übertragen sein.

In dieser Art der Behandlung der Agenden liegt auch die beste Gewähr für die nachdrückliche Fortsetzung und möglichst rasche Beendigung der Liquidierungsarbeiten und dadurch auch des Personalabbaues.

Berwaltungstechnische Gesichtspunkte, öffentliche und zwischenstaatliche Rücksichten lassen es geboten erscheinen, bei der Durchführung der in Aussicht genommenen Maßregeln einerseits ihre tatsächl. rasche Verwirklichung, andererseits die möglichst glatte Übergabeleitung vom bestehenden zum künftigen Zustand im Auge zu behalten.

Der lebhaften Beachtung, die das Liquidierungswesen in der Öffentlichkeit hervorgerufen hat und namentlich dem Wunsche der Regierung, der Volksvertretung fortlaufenden Einblick in die Abwicklung dieses Geschäftes zu bieten, entspricht die Bestimmung des Gesetzentwurfes, wonach die Nationalversammlung in die Lage versetzt werden soll, durch gewählte Mitglieder regelmäßige Informationen zu erhalten (§ 2, Absatz 3).